

nen, weil eine Infektion mit dem Virus für diese Personengruppen tendenziell wahrscheinlicher zu letalen Folgen führt.⁴¹

Aufgrund der Aggressivität des Coronavirus ist mE die Wendung „unmittelbare Nähe“ großzügig auszulegen. Dafür spricht überdies, dass die Judikatur zum Wegfall der Geschäftsgrundlage den räumlichen Zusammenhang zwischen dem Urlaubsziel und jenem Ort, an dem der rücktritts begründende Umstand eingetreten ist, sehr weit versteht.⁴² Da sowohl das Rücktrittsrecht nach § 10 Abs 2 PRG als auch jenes wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage auf der Idee des „change of circumstance“ beruhen,⁴³ legen systematische Aspekte einen Auslegungsgleichklang zwischen diesen beiden Rechtsbehelfen nahe.

3.3. Rechtsfolgen des Rücktritts

Im Gegensatz zum Wegfall der Geschäftsgrundlage muss sich der Reisende im Fall des § 10 Abs 2 PRG keine Vertragsanpassung gefallen lassen, sondern kann **sofort zurücktreten**. Dieses Rücktrittsrecht berechtigt ihn zu einer kostenfreien Reisesstornierung; überdies hat er einen Anspruch auf Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen.

⁴¹ Siehe oben FN 1.

⁴² Siehe Pkt 2.3.2.a.

⁴³ Vgl ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 12 f.

4. Zusammenfassung

Sowohl Individual- als auch Pauschalreisende kann die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus zu einem kostenfreien Storno ihrer Reise berechtigen. Für Individualreisende müssen dafür die reiserechtlichen Voraussetzungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage vorliegen; Pauschalreisende können sich hingegen auf § 10 Abs 2 PRG berufen. In beiden Situationen steht Reisenden ein entschädigungsfreier Rücktritt vom Vertrag offen, sodass bereits geleistete Zahlungen zurückgefordert werden können.



Der Autor:

Assoz. Prof. Mag. Dr. **Thomas Schoditsch**, Richter aD ist am Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen der KFU Graz tätig. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Schuldrecht, dem Konsumentenschutzrecht, dem Kreditsicherungsrecht, den Schnittstellen von Zivil- und Zivilverfahrensrecht sowie dem Familienrecht.

Publikationen:

Kommentierung der §§ 1 – 41a KSchG in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, 6. Auflage; Kommentierung der §§ 1363 – 1367 ABGB in Klang, 3. Auflage (in Druck); Kommentierung der §§ 199 – 216 IO in Koller/Lovrek/Spitzer; Grundrechte und Privatrecht (2019); Gleichheit und Diversität im Familienrecht (2020).

✉ thomas.schoditsch@uni-graz.at

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Schoditsch/Thomas

Foto: Fotofurgler

Mag. Dominik Schindl

Das 2. COVID-19-Gesetz und ein altes Fristenproblem

» Zak 2020/192

Das 2. COVID-19-G¹ führte unter anderem ein „Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz“ mit Sonderregeln zum Fristenlauf ein.² Während verfahrensrechtliche Fristen bis zum 30. 4. 2020 unterbrochen sind und am 1. 5. 2020 neu zu laufen beginnen (§ 1 Abs 1),³ werden Fristen, binnen derer ein Gericht anzurufen ist, in ihrem Fortlauf gehemmt (§ 2).⁴ Um die verfahrensrechtlichen Fristen – konkret: um deren Ende – soll es hier gehen.

¹ BGBl I 2020/16.

² Siehe dazu auch *Kolmasch*, Unterbrechung und Hemmung von Fristen aufgrund der COVID-19-Krise, Zak 2020/193, 115.

³ Zu Ausnahmen § 1 Abs 1 S 3; zur Aufhebung der Unterbrechung durch das Gericht § 1 Abs 2; zur Verlängerung der Unterbrechung mittels Verordnung § 8.

⁴ § 2 ist damit auf jene Fälle eingeschränkt, auf die er angesichts der aktuellen Situation auch tatsächlich passt: Die Hemmung trifft nur jene Fristen, die – salopp gesagt – in den Wirren der aktuellen Situation „verpasst“ werden können (etwa Verjährungsfristen).

4 Wochen = 29 Tage?

Ausgehend vom gesetzlich determinierten Neubeginn (1. 5. 2020) sollte das Ende der prozessualen Fristen eigentlich einfach zu bestimmen sein. So verrät § 125 Abs 2 ZPO: Wochenfristen „enden mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche [...], welcher durch seine Benennung [...] dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat“. Weil der 1. 5. ein Freitag ist, müsste etwa eine vierwöchige Berufungsfrist am viertfolgenden Freitag enden. Das ist der 29. 5. 2020.⁵ Dieses Ergebnis könnte aber auch verwundern: Von 1. 5., 00:00 Uhr, bis 29. 5., 24:00 Uhr, vergehen nämlich volle 29 Tage, also vier Wochen *plus ein zusätzlicher Tag*.

Tatsächlich ist § 125 Abs 2 ZPO nicht für Fristen gemacht, die um 00:00 Uhr beginnen. Er geht vielmehr vom Normalfall aus, in

⁵ Diesen gibt auch der Fristenrechner der Richtervereinigung (<https://richtervereinigung.at/fr/>, 28. 3. 2020) für ein fristauslösendes Ereignis am 1. 5. an.

dem eine Frist durch ein „zufälliges“ Ereignis irgendwann untertags ausgelöst wird.⁶ Würde bspw ein Urteil am 1. 5. um 10:00 Uhr zugestellt, ist ein Fristende am 29. 5. durchaus sinnvoll: Nur so kann gewährleistet werden, dass der Partei auch die volle vierwöchige Frist zukommt. Liefere die Frist am 28. 5. ab, hätte sie ja nur 27 Tage und 14 Stunden betragen.

Vergleichbare Fälle

Diese Gefahr besteht aber gerade nicht, wenn die Frist am ersten Tag schon um 00:00 Uhr zu laufen beginnt. Deshalb hat der OGH in ähnlich gelagerten Fällen entschieden, dass § 125 Abs 2 ZPO teleologisch zu reduzieren sei.⁷

Ein Beispiel dafür ist die Hemmungsbestimmung des § 222 Abs 1 ZPO: Fällt der Beginn einer Frist in den Hemmungszeitraum,⁸ wird diese „um den bei ihrem Beginn noch übrigen Teil dieses Zeitraums verlängert“. So würde eine durch Zustellung am 14. 8. um 11:00 Uhr ausgelöste vierwöchige Frist unter Außerachtlassung der Hemmung am 11. 9. enden. Bei wörtlichem Verständnis der § 125 Abs 2, § 222 Abs 1 ZPO müsste daran nun jener Zeitraum angehängt werden, der zwischen Fristbeginn (14. 8., 11:00 Uhr) und Ende des Hemmungszeitraums (17. 8., 24:00 Uhr) liegt, also drei Tage und 13 Stunden. Die Frist würde somit in den 15. 9. hineinragen.⁹ Weil aber ab Weiterlauf der Frist (18. 8., 00:00 Uhr) bis 14. 9., 24:00 Uhr, ohnehin volle 28 Tage zur Verfügung stehen, endet die Frist nach stRsp des OGH auch schon am 14. 9.¹⁰

Ähnliche Überlegungen stellte der OGH zu § 521 Abs 2 ZPO aF¹¹ an: Dieser normierte, dass die Rekursfrist *am Tag nach* der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Beschlusses beginne. Eine vierwöchige Frist¹² hätte damit, berechnet nach

§ 125 Abs 2 ZPO, genau wie im Ausgangsfall 29 Tage umfasst. In Anlehnung an seine Rsp zu § 222 ZPO nahm das Höchstgericht aber auch hier ein Fristende nach 28 voll zur Verfügung stehenden Tagen an.¹³

Ergebnis

Damit steht zu vermuten, dass der OGH § 125 Abs 2 ZPO auch im gegenwärtigen Fall einschränkend versteht. Er wird zweiwöchige Fristen am 14. 5., vierwöchige am 28. 5. enden lassen. Was bedeutet das aber bspw für eine am 29. 5. eingebrachte Berufung?

Gerade in heiklen Bereichen wie der Fristenberechnung sollte das Gesetz klare Anordnungen geben. ME darf es daher keinesfalls zum Nachteil der Partei reichen, wenn sie (oder ihr Vertreter) „in eine vom Gesetzgeber verschuldete Falle“¹⁴ tappt. Sogar der OGH hat – zwar nur *obiter*, aber immerhin – schon einmal eine vierwöchige zu einer 29-tägigen Frist gemacht.¹⁵ Es sollte also jedenfalls ein Wiedereinsetzungsgrund vorliegen.

Anm. d. Red.: Mit einem unmittelbar vor Druckfreigabe eingebrachten Gesetzesvorschlag (403/A 27. GP) soll die Fristenberechnung im Sinn des späteren Fristendes klargestellt werden.

und Wochenfristen durch § 125 Abs 1 und 2 ZPO vermieden (*Buchegger* in *Fasching/Konecny* II/3³ § 125 ZPO Rz 6 mwN in FN 11).

13 2 Ob 575/86; eine teleologische Reduktion schlug schon *Petrasch*, Die Zivilverfahrens-Novelle 1983 in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, ÖJZ 1985, 257 (262) vor. Schließlich sah sich der Gesetzgeber der ZVN 1986, BGBl 1986/71, sogar zu einer Klarstellung veranlasst (AB 798 BlgNR 16. GP 2).

14 So *Petrasch*, ÖJZ 1985, 257 (262) zu § 521 Abs 2 ZPO aF.

15 10 Ob 58/03g; *obiter*, weil die Frist ohnehin abgelaufen war. Nach Ablehnung der Beigebugung eines Rechtsanwalts begann die unterbrochene Frist mit Rechtskraft der abweisenden Entscheidung am 8. 1. neu zu laufen. Der OGH errechnete das Fristende mit 5. 2., also nach vollen 29 Tagen.

6 RIS-Justiz RS0108338.

7 Explizit 2 Ob 575/86; dazu bei FN 13.

8 15. 7. bis 17. 8. und 24. 12. bis 6. 1.; betroffen sind nur „Notfristen“, also solche, die nicht verlängert werden können (§ 128 Abs 1 ZPO).

9 Vgl das Beispiel bei *Schumacher*, Rechtsmittelfristen bei Zustellung der Entscheidung in der verhandlungsfreien Zeit, AnwBl 2006, 583 (584 f), der die Frist dann gleich erst mit Ablauf des zusätzlichen Tags enden lässt.

10 Nachweise bei *Buchegger* in *Fasching/Konecny* II/3³ § 126 ZPO Rz 11 FN 29; teilweise behilft sich der OGH mit der Aussage, es sei so vorzugehen, als wäre die Zustellung am letzten Tag des Fristhemmungszeitraums erfolgt (etwa 4 Ob 178/17f). Die Kritik von *Schumacher*, AnwBl 2006, 583 verwarf der OGH explizit (zB 6 Ob 5/09t).

11 Vor der ZVN 1986, BGBl 1986/71; siehe FN 13.

12 Eine solche wurde durch die ZVN 1983, BGBl 1983/135, eingeführt; bis dahin war die Rekursfrist nach Tagen berechnet worden, was in Hinblick auf § 125 Abs 1 ZPO zu keinen Problemen führte. Durch die teleologische Reduktion wird also die scheinbar unterschiedliche Behandlung von Tages-



Der Autor:

Mag. **Dominik Schindl** ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien.

Bisherige Publikationen:

Anm zu EvBl 2020/10 (OGH 24.6.2019, 2 Ob 221/18s); Die neue Unterhaltsberechnung nach 4 Ob 150/19s – eine verfassungsrechtliche Perspektive, EF-Z 2020 (in Druck).

✉ dominik.schindl@wu.ac.at

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Schindl/Dominik

Foto: privat

digital exklusiv



Einen weiteren Beitrag zum Schwerpunktthema COVID-19 möchten wir Ihnen schon gerne vorab digital exklusiv zu Verfügung stellen: Auf der Zak-Website (zak.lexisnexis.at) finden Sie unter der Artikelnummer 2020/14 einen Beitrag von RAA Dr. *Clemens Jenny* zu „Ausgewählte Fragen der Fristenregelungen des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz“.